

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3514

Der Oberbürgermeister

II/30-304-rü

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.04.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
	15.06.2020	Entscheidung	öffentlich
bezirk l			

Betreff:

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk 2 der Stadt Leverkusen

Beschlussentwurf:

Als Schiedsfrau für den Schiedsamtsbezirk 2 der Stadt Leverkusen wird Frau Irina Herz, Sonderburger Str. 48, 51377 Leverkusen, gewählt.

gezeichnet: In Vertretung Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Herr Rütter, FB 30, Tel. 406 - 3091 (Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Nach § 3 Schiedsamtsgesetz NRW (SchAG NRW) wählt der Rat oder die zuständige Bezirksvertretung die Schiedsperson. Gemäß § 12 SchAG tragen die Gemeinden die Sachkosten (Mitgliedsbeiträge, Literatur, Lehrgänge, Vordrucke und sonstige Aufwendungen) des Schiedsamtes.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Finanzstelle: 300002050303

Produkt: 020503 Produktgruppe: 0205

Sachkonten: 544300 und 549900

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Die Sachkosten betragen ca. 1.600 € pro Jahr.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

siehe Pkt. B)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (aaf. unter Hinweis auf die Bearündung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

keine

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bür- gerbeteiligung erfor- derlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation		
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]		
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kos-					

ten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Die Amtszeit des Schiedsmannes Herr Hans-Dieter Michely lief mit dem 04.05.2019 ab. Herr Michely hat auf Anfrage erklärt, dass er das Schiedsamt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr weiter ausüben kann. Seitdem wurde der Bezirk durch den Vertreter sichergestellt. Über die Besetzung der Schiedspersonenstelle ist daher neu zu entscheiden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1992 muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Gemäß § 2 Abs. 2 kann Schiedsperson nicht sein, wer

- 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- 2. unter Betreuung steht.

Gemäß § 2 Abs. 3 soll Schiedsperson nicht sein, wer

- das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
- 2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
- 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 soll zur Schiedsperson nicht gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.